

**Sehr geehrte Auszubildende,
sehr geehrte Ausbildungsbetriebe sowie
Schülerinnen und Schüler der berufsvorbereitenden Bildungsgänge (BVJ, BGJ, VKA),**

1. Präsenzunterricht aller Klassen

Aufgrund der aktuellen Inzidenz im Landkreis Zwickau ist Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen ab dem **14.06.2021** möglich. Somit wird für alle Auszubildenden sowie Schülerinnen und Schüler Präsenzunterricht in allen Fächern und ohne Teilung der Klassen gewährleistet.

2. Schulbesuch für alle Schülerinnen und Schüler an Testungen gebunden

Mit der neuen Corona-Schutz-Verordnung wird der Präsenzunterricht wieder ermöglicht. Die Testpflicht für Schülerinnen und Schüler wird auf **zwei Mal wöchentlich** ausgedehnt. Die Einwilligungserklärung zu diesen Selbsttests ist am ersten Tag vorzulegen. Bei Schülerinnen und Schülern unter 18 Jahren ist diese von einem Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Die Einwilligungserklärung steht auf der Homepage zum Download zur Verfügung. Liegt diese Einwilligung nicht unterschrieben vor, kann kein Test und somit keine Präsenzbeschulung für den jeweiligen Auszubildenden erfolgen.

3. Ausnahmen für Geimpfte und Genesene

Für die Teilnahme am Präsenzunterricht sind geimpfte oder genesene Personen getesteten Personen gleichgestellt. Das heißt: **Lehrkräfte, schulisches Personal sowie Schülerinnen und Schüler, die geimpft oder genesen sind, sind von der Pflicht, sich zweimal pro Woche auf eine Infektion mit dem Coronavirus testen zu lassen, befreit.** Sie können die Schulen somit frei betreten. Das gilt auch für sonstige Personen, wie zum Beispiel Eltern. Auch diese benötigen für den Zutritt zum Schulgelände keinen negativen Testnachweis mehr.

Eine geimpfte Person ist eine asymptomatische Person. Sie besitzt einen **auf sie ausgestellten Impfnachweis**, der eine vollständige Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 belegt.

Eine genesene Person ist eine asymptomatische Person. Sie ist im Besitz eines **auf sie ausgestellten Genesenennachweises**. Dieser Nachweis ist in geeigneter Form zu erbringen.

4. Schulbesuchspflicht bleibt aufgehoben

Alle Schülerinnen und Schüler können von der Präsenzbeschulung schriftlich abgemeldet werden. Die Abmeldung muss durch Belange des Infektionsschutzes motiviert sein; ein etwaiges Ab- und Anmelden für einzelne Wochentage kommt nicht in Betracht. Die Kinder oder Jugendlichen können dann die Lernzeit zuhause verbringen und werden mit Lernaufgaben versorgt. Mit einer vollumfänglichen Betreuung der Schülerinnen und Schüler durch Lehrkräfte, wie im Präsenzunterricht, kann allerdings nicht gerechnet werden.

5. Maskenpflicht im Unterricht

Liegt die regionale Sieben-Tage-Inzidenz stabil **unter 35**, müssen Schülerinnen und Schüler sowie das Schulpersonal **im Unterricht keine Masken mehr** tragen. Das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder FFP2-Maske oder vergleichbare Atemschutzmaske (zum Beispiel KN95/N95) wird jedoch empfohlen. **Im Schulgebäude** (insbesondere Gänge, Toiletten o. ä.) bleibt die **Maskenpflicht** weiterhin bestehen.

Mit freundlichen Grüßen,

